



Hinweise zu den Zugangsregelungen für den Studiengang SCREEN BASED MEDIA

Dieses Dokument gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die besonderen Regelungen für den Zugang zum Studiengang SCREEN BASED MEDIA.

1. Vorpraktikum

Studienbewerber/-innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 12 Wochen (60 Vollzeitarbeitstage) vorweisen. Diese 12 Wochen sind bis zum Beginn des Immatrikulationssemesters zu absolvieren. Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan (siehe unten) genannt sind.

Der erfolgreiche Abschluss des Vorpraktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikumsgebers zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten nachvollziehbar aufgeschlüsselt sein.

Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung (siehe Studiengangswebseite) anerkannt werden.

Ausbildungsplan

Die Auswahl der Bereiche richtet sich nach den Gegebenheiten des Praktikumsgebers, jedoch sollten die folgenden Lerninhalte beinhaltet sein:

Themenschwerpunkt 1:

Grundlegende Kenntnis der Technologie (Geräte und Arbeitsverfahren) einzelner Bereiche der Medienproduktion, wie bspw.:

- Analoge und digitale Kinematografie (Aufnahme und Postproduktion),
- Tonaufnahme/ -bearbeitung,
- Datenmanagement digitaler Medienproduktionen,
- Gerätebetreuung

Themenschwerpunkt 2:

Grundlegende Kenntnis der Arbeitsabläufe des integralen Herstellungsprozesses einer Medienproduktion, wie bspw.:

- Mitarbeit bei Vorproduktion, Produktion, Postproduktion und/oder Distribution von Medienprojekten,

- Assistenz im Herstellungsprozess von AV-Medien und deren Nachbearbeitung, wie z.B. Assistenzen in den Departments Regie, Dramaturgie, Redaktion, Produktion, Kamera, Licht, Postproduktion, Verleih

Das Vorpraktikum soll beide Themenschwerpunkte abdecken, wobei ein Schwerpunkt nicht weniger als ein Drittel der Gesamtzeit des Vorpraktikums ausmachen darf.

2. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

Folgende Berufsausbildungen sind für eine Immatrikulation nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) anzuerkennen:

- Mediengestalter/in
- Kaufmann/-frau für AV-Produktion

Diese Anerkennung entbindet nicht von der Teilnahmepflicht an der Befähigungsprüfung (siehe unten).

Über eine Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten, entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs VI der Beuth Hochschule.

3. Befähigungsprüfung

Die Richtlinien, Termine und weitere Hinweise zur Befähigungsprüfung des Studiengangs SCREEN BASED MEDIA finden Sie im Internet unter <http://www.beuth-hochschule.de/b-sbm/> (v.a. im Dokument „Befähigungsprüfung“)

Das Bestehen der Befähigungsprüfung ist Voraussetzung für die Immatrikulation im Studiengang SCREEN BASED MEDIA. Hierdurch wird festgestellt, ob der/die Bewerber/-in über eine erforderliche medienpezifische gestalterische Befähigung verfügt. Das ist in einer mehrstufigen Prüfung nachzuweisen.

Für die Durchführung, die Form und den Inhalt der Befähigungsprüfung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Diese Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern: zwei Professoren/innen und jeweils einem/einer Lehrbeauftragten sowie einem/einer Studierenden. Für die Beurteilung der Befähigung ist die Kommission für die Befähigungsprüfung zuständig.

Die Befähigungsprüfung findet jeweils im Sommersemester statt. Sie ist nur für das folgende Wintersemester gültig und kann zweimal wiederholt werden.

Die Entscheidungen der Kommission für die Befähigungsprüfung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Über die Befähigungsprüfung wird ein Protokoll geführt.